

# **Best Execution Policy**

## **Grundsätze für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten**

**Dezember 2020**

### **1. Einleitung**

Im Einklang mit den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen aus der UCITS IV Richtlinie 2009/65/EG und ihren Verordnungen, des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen, der Richtlinie 2004/39/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente sowie den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat die WWK Investment S.A. („WWKI“) in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft die im Folgenden beschriebenen Grundsätze für die bestmögliche Ausführung („**Best Execution**“) von Handelsentscheidungen für die von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) aufgestellt. Handelsaufträge werden von der WWKI grundsätzlich nicht unmittelbar an die jeweiligen Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Handelspartnern (Broker, Banken, sonstige Handelspartner etc.) ausgeführt.

### **2. Anwendungsbereich der Grundsätze**

Die Best Execution Policy der WWKI gilt für Handelsentscheidungen über Finanzinstrumente, welche die WWKI für von ihr verwaltete OGAW ausführt.

Die von diesen Grundsätzen für die bestmögliche Ausführung betroffenen Finanzinstrumente eines OGAW sind:

- Wertpapiere (insbesondere Anleihen),
- Devisenkassageschäfte,
- Fondsanteile,
- Börsengehandelte Derivate

### **3. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung**

#### **3.1 Best Execution-Faktoren**

Um die bestmögliche Ausführung sicherzustellen, berücksichtigt die WWKI bei der Auswahl des für einen Handelsauftrag maßgeblichen Handelspartners, des Ausführungsplatzes und der Art der Ausführung regelmäßig die im Folgenden aufgeführten Faktoren:

- 1) Preis des Finanzinstruments,
- 2) Kosten der Auftragsausführung,
- 3) Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung des Handelsauftrags,
- 4) Umfang und Art des Auftrages sowie
- 5) sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte.

#### **3.2 Gewichtungskriterien**

Diese, unter 3.1 genannten Entscheidungsfaktoren im Rahmen der bestmöglichen Ausführung von Handelsgeschäften, werden in der Regel wie folgt gewichtet:

- 1) = doppelte Gewichtung,
- 2) - 4) = einfache Gewichtung.

Im Einzelfall kann sich anhand der nachfolgenden Kriterien jedoch auch eine abweichende Gewichtung ergeben:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGAW (wie z.B. im Verkaufsprospekt des OGAW dargelegt),
- Merkmale des Auftrags,
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind und
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Die Gewichtung und somit die Entscheidung über Handelspartner, Ausführungsplatz und Ausführungsart obliegt im Einzelfall dem jeweils verantwortlichen Portfoliomanager der WWKI.

Um dem Ziel gerecht zu werden, unter Berücksichtigung aller mit einem Handelsauftrag verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, werden bei der Entscheidung über die Weiterleitung vor allem Handelspartner berücksichtigt, die unter Beachtung der Aspekte für die Ausführung eine konstante Ausführung von Handelsaufträgen gewährleisten. In besonderen Fällen kann die Auswahl der Handelspartner durch weitere relevante Aspekte im Sinne von Ziffer 5) der unter 3.1 genannten Best Execution-Faktoren beeinflusst werden, zum Beispiel der Markteinfluss des Handelsauftrags, die Sicherheit der Abwicklung, die Börsenzugänge (organisierte Märkte) des Handelspartners, die Reputation, der Zugang zu Multilateralen Handelssystemen (MTF) oder der Zugang zu anderen Liquiditätspools.

Die WWKI verpflichtet sich hierbei, nur solche Handelspartner und -plätze zu wählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es der WWKI ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die Anleger des jeweiligen OGAW zu erzielen. Bei mehreren möglichen Handelspartnern wird derjenige, welcher die besten Bedingungen für das jeweilige Geschäft bietet, ausgewählt, so dass im besten Interesse des verwalteten OGAW oder der Anleger des OGAW gehandelt wird. Hierbei wird insbesondere auch sichergestellt, dass der Handelspartner Ausführungsgrundsätze verfolgt, die mit denen der WWKI vereinbar sind.

In diesem Zusammenhang erstellt und pflegt die WWKI eine Liste der geeigneten Handelspartner und Handelsplätze. Die WWKI überprüft anhand der Ausführungsgrundsätze in regelmäßigen Abständen die Ausführung von Handelsaufträgen durch einen Handelspartner und aktualisiert, sofern erforderlich, die von ihr geführte Liste der geeigneten Handelspartner.

#### **4. Brokerauswahl**

Die WWKI ist verpflichtet, nur diejenigen Handelspartner und -plätze zu wählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es der WWKI möglich machen, das bestmögliche Ergebnis für die im Namen der OGAW übermittelten Aufträge zu erzielen. Die WWKI wird hierbei alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, welche die größten Chancen zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse bieten.

Die WWKI nutzt als Standard-Handelspartner die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG in Frankfurt (nachfolgend „HAF“). Nach sorgfältiger Prüfung ist die WWKI der Auffassung, dass die HAF die bestmögliche Ausführung für die von ihr verwalteten OGAW sicherstellt. Die Ausführung von Handelsaufträgen über die HAF ermöglicht eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Geschäften und berücksichtigt außerdem die besonderen Anforderungen der WWKI. Neben den Kriterien in Bezug auf Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung werden auch die Ansprüche der WWKI hinsichtlich Umfang und Art von Aufträgen durch die HAF erfüllt.

#### **5. Laufende Überprüfung der Best Execution Policy**

Die WWKI verpflichtet sich, die vorstehend beschriebenen Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Die WWKI wird hinsichtlich der Weitergabe von Handelsaufträgen zur Ausführung an Handelspartner der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Handelspartner nachkommen. Regelmäßig wird von der WWKI geprüft, ob die Handelspartner ihrerseits angemessene Vorkehrungen treffen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Handelsaufträge zu gewährleisten.